

# Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

**Name der Organisation:** GRG Services Berlin GmbH & Co. KG

**Anschrift:** Fasanenstraße 7-8, 10623 Berlin

## Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	2
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	2
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	4
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	11
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	13
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	13
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	19
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	26
B5. Kommunikation der Ergebnisse	31
B6. Änderungen der Risikodisposition	32
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	33
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	33
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	34
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	35
D. Beschwerdeverfahren	37
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	37
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	42
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	47
E. Überprüfung des Risikomanagements	48

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

- Ilja Walther | Fachbereichsleiter Qualität, Managementsysteme & Compliance (Verantwortlicher)
- Roy Evers | Referent Qualitätsmanagement (Ausführender / Berichterstellung an GF)

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?**

**Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.**

Einmal jährlich verfasst die Abteilung "Qualität, Managementsysteme & Compliance" einen "Management- und Compliance-Bericht" für die Geschäftsleitung. Dieser Bericht umfasst ein Kapitel zum LkSG, inklusive den Tätigkeiten und die identifizierten / potentiellen Risiken oder ggf. identifizierten bzw. gemeldeten Verstößen im eigenen Geschäftsbereich oder entlang der Lieferkette bei den unmittelbaren und/oder mittelbaren Zulieferern. Der Bericht wird von der Geschäftsleitung nach Erhalt gegengezeichnet. Der Berichtszeitraum umfasst ebenfalls den 01.01. bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Der Bericht wird i.d.R. am Anfang eines Kalenderjahres für das vorherige Kalenderjahr verfasst.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?**

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://grg.de/lieferkettensorfgalts-pflichtengesetz.htm>

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.**

- Bestätigt

**Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.**

- Veröffentlichung auf unserer GRG-Homepage (öffentlich zugänglich)
- Übertragung der Inhalte und referenziert in der Richtlinie: Nachhaltige Beschaffung (GRG-intern für die Abteilung "Einkauf" mit konkreten Vorgaben für die Beschaffung und Lieferantenauswahl)
- Übertragung der Inhalte in den Verhaltenskodex der GRG Services Gruppe für Geschäftspartner in Lieferantenfunktion (für unmittelbare Zulieferer mit konkreten Anforderungen; vertraglich bindend). Dieser definiert die Anforderungen der GRG Services Gruppe, in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte und der Regularien zum Umweltschutz, an die unmittelbaren Zulieferer der GRG. Mit ihrer Unterzeichnung dieses Dokuments verpflichten sich die unmittelbaren Zulieferer dazu, diese Anforderungen an die mittelbaren Zulieferer der GRG Services Gruppe weiterzugeben. Grundsätzlich strebt die GRG an, mit allen unmittelbaren Zulieferern, den Verhaltenskodex als vertraglich bindendes Dokument abzuschließen.
- Generelle Kommunikation und referenziert in der GRG Unternehmens- und Nachhaltigkeitspolitik und der Ethikrichtlinie der GRG (Veröffentlichung und öffentlich zugängliche Bereitstellung ist geplant für 1.Q 2024)

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### **Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.**

Die Grundsatzklärung wurde im Berichtszeitraum, bzw. zum Beginn des Jahres 2023, erstmalig implementiert.

## A. Strategie & Verankerung

### A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

**In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?**

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- Business Development

**Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.**

- Die Abteilung "Qualität, Managementsysteme & Compliance" (Qualitätsmanagement, Umweltmanagement, teilweise Zuliefermanagement, Arbeitssicherheit und Betriebliches Gesundheitsmanagement, Recht/Compliance und teilweise CSR/Nachhaltigkeit) ist für die Durchführung und Überwachung des Risikomanagements, die Einleitung weiterer Eskalationsstufen (Vor-Ort-Audit oder die Einleitung der Sperrung eines Zulieferers) und die Informierung der Geschäftsleitung zuständig.
- Die Abteilung "Einkauf" (Einkauf/Beschaffung, Zuliefermanagement und teilweise CSR/Nachhaltigkeit) ist für die Kommunikation mit den unmittelbaren Zulieferern und dem Einholen von Selbstauskünften der Lieferanten, sowie die Unterzeichnung der Verhaltenskodexe zuständig. Ebenso für die Beschaffungsstrategie und die Lieferantenauswahl gemäß der Richtlinie: Nachhaltige Beschaffung.
- Die Abteilung "Personalmanagement" ist für die Einhaltung der Vorgaben der Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich zuständig. Zudem organisiert diese Abteilung Schulungen, insbesondere das Führungskräfteentwicklungsprogramm, sowie die Erstsichtung neuer Mitarbeitenden. Ein Bestandteil dessen ist die Unternehmenspolitik und -philosophie und weitere für die Tätigkeiten relevante Richtlinien, und damit implementiert auch die Menschenrechtsstrategie.
- Die Abteilung "Marketing & Kommunikation" führt die indirekte Kommunikation der Strategie an alle potentielle Stakeholder aus. Dies geschieht über die verfügbaren und genutzten öffentlich



zugänglichen Kanäle, wie bspw. die GRG-Homepage aber auch nach Anwendbarkeit Sozial-Media wie LinkedIn oder YouTube, sowie in einer aufbereiteten und anwenderbezogenen und -freundlichen Version, in Abhängigkeit der jeweiligen Stakeholder.

- Die Geschäftsleitung achtet bei der Geschäftsentwicklung darauf, dass das Wachstum des Unternehmens und die wirtschaftlichen Interessen stets im Einklang mit den gesetzlichen, normativen, internen Anforderungen und Kundenanforderungen, inklusive der Menschenrechtsstrategie als Teil der internen und der gesetzlichen Anforderung, steht und nachhaltig ist.

**Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.**

- Der generelle Prozessablauf bzw. die Prozessbeschreibung, zur Einhaltung der Anforderungen des LkSG, ist im intern QM-gelenkten Prozess/Dokument "Prozess: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)" definiert.
- Richtlinie: Nachhaltige Beschaffung (GRG-intern für die Abteilung "Einkauf" mit konkreten Vorgaben für die Beschaffung und Lieferantenauswahl)
- Verhaltenskodex für Geschäftspartner in Lieferantenfunktion: Beide Seiten verpflichten sich durch einen transparenten Informationsaustausch, Engagement und Aktivitäten zu Menschen- und Umweltrechten zu kommunizieren und bei Bedarf offen zu legen und zu verbessern (Dokument öffentlich zugänglich bereitgestellt auf der GRG-Homepage; <https://grg.de/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.htm>).
- Umwelterklärung: In dieser Erklärung stellen wir Umweltziele und -maßnahmen im Zusammenhang mit den bedeutenden Umweltaspekten und -auswirkungen dar. Zudem berichten wir über ökologische Aktivitäten und Erfolge und geben einen Einblick in unser soziales Engagement. Eine validierte CO2-Bilanz rundet die Bemühungen der GRG ab.
- GRG Unternehmens- und Nachhaltigkeitspolitik die Ethikrichtlinie der GRG (Veröffentlichung und öffentlich zugängliche Bereitstellung ist geplant für 2024):  
Beide Dokumente sorgen bei allen Mitarbeitenden für ein gemeinsames Werteverständnis und geben zugleich Orientierung und Verbindlichkeit.
- Jede Abteilung der GRG verfügt über eigene QM-gelenkte Prozesse, welche stets im Einklang mit den gesetzlichen, normativen, internen Anforderungen und Kundenanforderungen erzeugt wurden, bzw. auch die Einhaltung dieser Anforderungen ermöglichen/gewährleisten sollen und spätestens nach 2 Jahren Gültigkeit auf Aktualität geprüft bzw. aktualisiert werden.

**Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.**

Die maßgeblichen Ressourcen & Expertisen sind / werden bereitgestellt durch die Abteilungen "Qualität, Managementsysteme & Compliance" und "Einkauf":

- Fachbereichsleitung Qualität, Managementsysteme & Compliance (1 Person)
- Referent Qualitätsmanagement (1 Person)
- Abteilungsleitung Einkauf (1 Person)
- Sachbearbeitung Einkauf (1 Person)

Ein wesentlicher Bestandteil der unternehmerischen Ziele ist die Erfüllung unserer Nachhaltigkeitsziele. Wir verstehen daher die Erfüllung der Anforderungen des LkSG als eine gesamtheitliche Unternehmensaufgabe, in der wir eng und vertraulich miteinander im Austausch stehen und je nach Bedarf weitere Ressourcen, aus anderen Abteilungen, bereitgestellt werden.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse**

**Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?**

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

**Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.**

01.01.2023 bis 31.12.2023

### **Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.**

Alle unmittelbaren Zulieferer/Lieferanten, bei denen die GRG für >5.000 €/Jahr Produkte und/oder Dienstleistungen einkauft, werden auf Konformität zu den Anforderungen des LkSG und des Verhaltenskodex für Lieferanten der GRG bewertet. Die einzelnen Punkte werden dabei separat in einer FMEA bewertet. Für die Gesamtbewertung ist das schlechteste Einzelergebnis maßgebend, wobei zwischen den Themengebieten "Menschenrechte" und "Umweltschutz" nochmals unterschieden wird. Im Ergebnis erfolgt eine Einteilung in die Risikolevel 1 bis 4, jeweils für die beiden genannten Themengebiete.

Zur Risikobewertung der unmittelbaren Zulieferer stehen die folgenden eigenständig erzeugten Verfahren in der gelisteten Rangfolge (Eskalationsstufen) zur Verfügung:

1. Erstmalige Risikobewertung des Lieferanten durch öffentlich zugängliche Informationen auf der Homepage des Lieferanten (z.B. Zertifikate, Nachhaltigkeitsberichte, Urkunden und Mitgliedschaften) und den unterzeichneten oder nicht unterzeichneten Verhaltenskodex
2. Neubewertung des Lieferanten durch zurückerhaltene Selbstauskünfte (i.d.R. ab Risikolevel 3)
3. Oder Neubewertung des Lieferanten durch durchgeführte Vor-Ort-Audits, inkl. Berichterstellung und Festlegung von Maßnahmen (i.d.R. ab Risikolevel 4 bzw. potentiellen oder vorliegenden identifizierten Verstößen)

Alle Lieferanten, die schlechter als Risikolevel 1 bewertet worden sind, müssen im darauffolgenden Jahr erneut bewertet werden (d.h. in einem Intervall von 1 Jahr). Alle Lieferanten, die mit Risikolevel 1 bewertet worden sind, werden in einem Intervall von 2 Jahren bewertet.

Für den eigenen Geschäftsbereich wird ebenfalls, wie obenstehend bereits definiert, eine FMEA zu den Themengebieten "Menschenrechte" und "Umweltschutz" durchgeführt. Die Kriterien sind identisch, denn der Verhaltenskodex für Lieferanten basiert auf den Inhalten der Grundsatzzerklärung.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?**

- Nein

**Begründen Sie Ihre Antwort.**

Die generelle Risikoanalyse erfolgt durch eine FMEA und ist somit immer analysebezogen (siehe Beschreibung des Verfahrens der Risikoanalyse). Im Falle eines identifizierten Verstoßes würde über ein einzuleitendes CAPA (Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen), gemäß dem Prozess: CAPA, auch eine anlassbezogene Risikobewertung erfolgen.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

**Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?**

- Keine

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse**

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

**Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?**

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Sonstige Verbote: Fehlende Beschwerdemechanismen gemäß LkSG und nicht vorhandene Meldekanäle nach HinSchG



## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?**

- Ja, auf Basis der zu erwartenden Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts

**Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.**

Bei der Gewichtung sind alle Kriterien zunächst gleichwertig, d.h. ohne Gewichtung. Maßgebend für die Bewertung der Risikolevel (1 bis 4), jeweils separat für die Themengebiete "Menschenrechte" und "Umweltschutz", ist aber immer die jeweils schlechteste Einzelbewertung.

Die wesentlichen Kriterien sind:

Arbeitssicherheit und Gesundheit; gute Arbeitsbedingungen; faire Bezahlung und soziale Sicherheit; Diskriminierung, Gleichbehandlung, Chancengleichheit; Religions- und Meinungsfreiheit; Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit; Bildung, Ausbildung und Weiterbildung; Schutz von Kindern und Minderjährigen; Schutz von Umwelt und Natur

- Abwägung Umweltschutz:

Lieferanten werden als nachhaltig klassifiziert, wenn sie über eine ISO 9001, ISO 14001, EMAS - Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 oder gleichwertige Zertifizierung verfügen, sowie die zehn Prinzipien des „UN Global Compact“ achten und wahren und den „Verhaltenskodex für Lieferanten“ unterzeichnet haben. Diese Standards legen national und international anerkannte Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem fest. Die ISO 14001 legt zudem einen Schwerpunkt auf einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess als Mittel zur Erreichung der jeweils definierten Ziele in Bezug auf die Umweltleistung eines Unternehmens.

- Abwägung Menschenrechte:

Lieferanten werden als nachhaltig klassifiziert, wenn sie über eine ISO 9001, ISO 45001 oder gleichwertige Zertifizierung verfügen, sowie die zehn Prinzipien des „UN Global Compact“ achten und wahren und den „Verhaltenskodex für Lieferanten“ unterzeichnet haben. Diese Standards legen national und international anerkannte Anforderungen an die Wahrung der Menschenrechte fest. Die ISO 45001 legt zudem einen Schwerpunkt auf einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess als Mittel zur Erreichung der jeweils definierten Ziele in Bezug auf die Arbeitssicherheit eines Unternehmens.

- Generelle Abwägung:

Erfüllt der Lieferant der GRG Services selbst die Kriterien zur Einhaltung des „Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)“ bzw. zur Umsetzung der Anforderungen, erwarten wir die Wahrung dieser regulatorischen Anforderungen seitens der betroffenen Lieferanten. Selbiges gilt für die Einhaltung aller gültigen und anwendbaren gesetzlichen Anforderungen. Da wir uns jedoch auch dem Erhalt lokaler, meist kleiner und mittelständischer, Unternehmen im Sinne der Nachhaltigkeit verpflichtet sehen, ist eine nicht vorhandene Zertifizierung, nach den oben genannten Standards, nicht automatisch ein Ausschlusskriterium für die Beschaffung deren Produkte oder Dienstleistungen. Durch eine individuelle und risikobasierte Bewertung (Risikolevel 1-4) des Lieferanten werden alle öffentlich zugänglichen Angaben geprüft, ggf. „Selbstauskünfte“ des Lieferanten eingeholt oder ein „Lieferantenaudit“ durchgeführt.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?**

- Keine

**Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Der eigene Geschäftsbereich wurde mit Risikolevel 1 bewertet. Ein Risikolevel 0 existiert im Risikomanagement der GRG nicht, da realistisch betrachtet immer zumindest minimalste Restrisiken bestehen. Das Risikolevel 1 bedeutet, dass keine konkreten Risiken vorliegen bzw. identifiziert wurden und die Wahrscheinlichkeit für potentielle Verstöße extrem gering ist.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?**

- Keine

**Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Der eigene Geschäftsbereich wurde mit Risikolevel 1 bewertet. Ein Risikolevel 0 existiert im Risikomanagement der GRG nicht, da realistisch betrachtet immer zumindest minimalste Restrisiken bestehen. Das Risikolevel 1 bedeutet, dass keine konkreten Risiken vorliegen bzw. identifiziert wurden und die Wahrscheinlichkeit für potentielle Verstöße extrem gering ist. D.h., dass keine Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt werden mussten.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?**

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Sonstige Verbote: Fehlende Beschwerdemechanismen gemäß LkSG und keine Meldekanäle nach HinSchG

#### Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Durch fehlende Zertifikate (bspw. ISO 45001), oder ähnliche Angaben, und ausbleibende Rückmeldungen einiger weniger betroffener unmittelbaren Zulieferer auf zugesendete Selbstauskünfte und fehlender Zustimmung auf ein Vor-Ort-Audit durch das Nichtunterzeichnen der Verhaltenskodexe könnten die Arbeitsschutzmaßnahmen ggf. unzureichend sein und Gefährdungen für Mitarbeitende bestehen. Zumindest kann dies nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Deutschland

## Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

### **Um welches konkrete Risiko geht es?**

Durch fehlende Zertifikate (bspw. ISO 14001), oder ähnliche Angaben, und ausbleibende Rückmeldungen einiger weniger betroffener unmittelbaren Zulieferer auf zugesendete Selbstauskünfte und fehlender Zustimmung auf ein Vor-Ort-Audit durch das Nichtunterzeichnen der Verhaltenskodexe können Luftverschmutzungen, nicht korrekte Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser und ein erhöhter Verbrauch von Rohstoffen und Energie zumindest nicht ausgeschlossen werden.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Deutschland



## Sonstige Verbote

### **Um welches konkrete Risiko geht es?**

Bei vielen unmittelbaren Zulieferern fehlen eingerichtete Beschwerdemechanismen gemäß dem LkSG und/oder es sind keine Meldekanäle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) implementiert.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Deutschland

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?**

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

#### Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Die generelle Beschaffungsstrategie (inkl. der Lieferantenauswahl) erfolgt bei der GRG bereits seit mehreren Jahren mit einem hohen Fokus auf die Nachhaltigkeit (bei der GRG ein Dreigestirn aus Soziales, Ökologie und Ökonomie).

Mit der Richtlinie: Nachhaltige Beschaffung wurden insbesondere dem Einkauf konkrete Vorgaben für eine nachhaltige Beschaffung definiert und Best Practice Anforderungen an Lieferanten ausgegeben. Im Fokus der Best Practice Anforderungen stehen die vorhandenen Zertifizierungen von Lieferanten nach gängigen und standardisierten Normen (ISO 9001, ISO 14001, ISO 45001 / EMAS), die Einhaltung der zehn Prinzipien des UN Global Compact und die Unterzeichnung und Einhaltung des Verhaltenskodex für Geschäftspartner in Lieferantenfunktion, sowie die Einhaltung aller gültigen und anwendbaren gesetzlichen Anforderungen. Somit werden bevorzugt Lieferanten in den Lieferantenstamm aufgenommen, die die Kriterien bereits voll erfüllen (eine Art Vor-Ab-Risikobewertung). Da wir uns jedoch auch dem Erhalt lokaler, meist kleiner und mittelständischer, Unternehmen im Sinne der Nachhaltigkeit verpflichtet sehen, ist eine nicht vorhandene Zertifizierung, nach den oben genannten Standards, nicht automatisch ein Ausschlusskriterium für die Beschaffung deren Produkte oder Dienstleistungen. Durch eine individuelle und risikobasierte Bewertung (Risikolevel 1 bis 4) des Lieferanten werden alle öffentlich zugänglichen Angaben geprüft, ggf. Selbstauskünfte des Lieferanten eingeholt oder ein Lieferantenaudit durchgeführt. In letzter Konsequenz, wird ein Lieferant ggf. gesperrt / aus dem Lieferantenstamm entfernt.

Mit einer vertraglichen Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette (der GRG Verhaltenskodex) verpflichten sich alle unsere unmittelbaren Zulieferer,

zusätzlich zu der Einhaltung unserer Anforderungen, ebenfalls dazu, unsere Anforderungen an die mittelbaren Lieferanten auszuweiten. Zudem wird über den Verhaltenskodex die Zustimmung für Vor-Ort-Audits eingeholt, welche ggf. für die korrekte Risikoanalyse nötig sein können, oder um gemeldete Verstöße verifizieren zu können. Außerdem ist der Verhaltenskodex die Basis für das Risikomanagement der unmittelbaren Zulieferer. Um einen unmittelbaren Zulieferer fair und korrekt bewerten zu könnten, muss zuvor kommuniziert werden, welche Anforderungen das jeweilige Unternehmen überhaupt hat. Auch dazu dient der Verhaltenskodex für Lieferanten.

## Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

### **Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.**

Die generelle Beschaffungsstrategie erfolgt bei der GRG bereits seit mehreren Jahren mit einem hohen Fokus auf die Nachhaltigkeit (bei der GRG ein Dreigestirn aus Soziales, Ökologie und Ökonomie). Daher war eine Anpassung der Lieferzeiten, Einkaufspreise oder der Dauer von Vertragsbeziehungen nicht erforderlich.

Mit der Richtlinie: Nachhaltige Beschaffung wurden insbesondere dem Einkauf konkrete Vorgaben für eine nachhaltige Beschaffung definiert und Best Practice Anforderungen an Lieferanten ausgegeben. Im Fokus der Best Practice Anforderungen stehen die vorhandenen Zertifizierungen von Lieferanten nach gängigen und standardisierten Normen (ISO 9001, ISO 14001, ISO 45001 / EMAS), die Einhaltung der zehn Prinzipien des UN Global Compact und die Unterzeichnung und Einhaltung des Verhaltenskodex für Geschäftspartner in Lieferantenfunktion, sowie die Einhaltung aller gültigen und anwendbaren gesetzlichen Anforderungen. Somit werden bevorzugt Lieferanten in den Lieferantenstamm aufgenommen, die die Kriterien bereits voll erfüllen. Da wir uns jedoch auch dem Erhalt lokaler, meist kleiner und mittelständischer, Unternehmen im Sinne der Nachhaltigkeit verpflichtet sehen, ist eine nicht vorhandene Zertifizierung, nach den oben genannten Standards, nicht automatisch ein Ausschlusskriterium für die Beschaffung deren Produkte oder Dienstleistungen. Durch eine individuelle und risikobasierte Bewertung (Risikolevel 1 bis 4) des Lieferanten werden alle öffentlich zugänglichen Angaben geprüft, ggf. Selbstauskünfte des Lieferanten eingeholt oder ein Lieferantenaudit durchgeführt. In letzter Konsequenz, wird ein Lieferant ggf. gesperrt / aus dem Lieferantenstamm entfernt.

**Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.**

Wie obenstehend beschrieben werden somit bevorzugt Lieferanten in den Lieferantenstamm aufgenommen, die die Kriterien bereits voll erfüllen. Die GRG kombiniert die Vorgaben aus dem Verhaltenskodex für Lieferanten mit ihrem Lieferantenmanagement. Konkret wird mit der Risikoanalyse die Qualifizierung von Lieferanten nachgeprüft, nachgewiesen oder als nicht erfüllt bewertet (zusätzlich zu weiteren Überprüfungen).

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B5. Kommunikation der Ergebnisse**

**Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.**

- Bestätigt

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B6. Änderungen der Risikodisposition

**Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?**

Dieser Bericht / dieser Berichtszeitraum ist der Erste der GRG. Es liegt kein vorangegangener Bericht / Berichtszeitraum vor.



## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.**

- Beschwerdeverfahren auf GRG-Homepage (nach LkSG und separat nach HinSchG)
- Durchführung von Internes Audits (jährlich)
- Durchführung von Objektaudits (als Bestandteil des internen Audits, direkt in den Kundenobjekten)
- Externes Audit durch Zertifizierer (ISO 9001, 45001, 14001, EMAS und Umwelterklärung)

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

- Durchführung von Lieferantenbewertungen / Risikoanalysen (inkl. -selbstauskunft)
- Durchführung von Lieferantenaudits (Vor-Ort beim Lieferanten; die Zustimmung wird vorab über den Verhaltenskodex vertraglich bindend eingeholt)
- Beschwerdeverfahren auf GRG-Homepage (nach LkSG und separat nach HinSchG)

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?**

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.**

Auf der GRG-Homepage ist ein Hinweisformular zum LkSG öffentlich zugänglich hinterlegt (separiert vom internen Meldekanal nach HinSchG):  
<https://grg.de/lieferkettensorgfalts-pflichtengesetz.htm>

Jeder Hinweis gelangt direkt an die Abteilung "Qualität, Managementsysteme & Compliance". Die Abteilung führt die nachfolgenden Schritte durch:

1. Eingang der Beschwerde oder des Hinweises
  - Der Empfang wird gegenüber der hinweisgebenden Person bestätigt und dokumentiert
2. Prüfung der Beschwerde oder des Hinweises
  - Die Beschwerde oder der Hinweis werden geprüft und das weitere Verfahren und die Zuständigkeiten werden festgelegt. Im Falle einer Ablehnung erhält die hinweisgebende Person eine Begründung
3. Klärung des Sachverhalts
  - Der Sachverhalt wird mit der hinweisgebenden Person erörtert und geprüft. Optional kann sich ein Verfahren zur einvernehmlichen Streitbeilegung anbieten
4. Erarbeitung einer Lösung mit der hinweisgebenden Person
  - Im Austausch mit der hinweisgebenden Person wird aufbauend auf Schritt 3 ein Vorschlag zur Abhilfe erarbeitet. Gegebenenfalls werden auch Vereinbarungen zur Wiedergutmachung getroffen
5. Abhilfemaßnahmen
  - Die vereinbarten Abhilfemaßnahmen werden umgesetzt und nachverfolgt
6. Überprüfung und Abschluss
  - Das erzielte Ergebnis sollte gemeinsam mit der hinweisgebenden Person evaluiert werden
7. Wirksamkeitsüberprüfung
  - Die Wirksamkeit des Verfahrens wird jährlich und anlassbezogen überprüft. Bei Bedarf werden Anpassungen am Verfahren oder erfolgten Abhilfemaßnahmen vorgenommen

Zur Dokumentation, nachhalten der Informationen und zur detaillierten Analyse wird jede plausible eingegangene Beschwerde aus dem Beschwerdeverfahren zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) wird in ein CAPA überführt. Es erfolgt immer eine Risikoanalyse (als anlassbezogene Risikoanalyse nach LkSG) und eine Ursachenanalyse mit

Stellungnahme. Sollte eine eingegangene Beschwerde sich als Verstoß gegen das LkSG erweisen (im eigenen Geschäftsbereich oder bei unmittelbaren / direkten oder mittelbaren / indirekten Lieferanten), werden entsprechend Präventionsmaßnahmen in Form von Korrekturen, Korrekturmaßnahmen und Vorbeugemaßnahmen festgelegt und jeweils eine angemessene Wirksamkeitsprüfung definiert. Selbiges Vorgehen muss bei allen, entsprechend als Verstoß gegen das LkSG identifizierten, Abweichungen im Lieferantenaudit durchgeführt werden.

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?**

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

**Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?**

- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

#### Informationen zum Prozess

**Optional: Beschreiben Sie.**

Beschreibung in Kurzform und einfacher Sprache auf der GRG-Homepage:  
<https://grg.de/lieferkettensorgfalts-pflichtengesetz.htm>

## Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

### **Optional: Beschreiben Sie.**

Beschreibung in Kurzform und einfacher Sprache auf der GRG-Homepage:

<https://grg.de/lieferkettensorgfalts-pflichtengesetz.htm>;

Das Hinweisformular ist zudem zweisprachig (Deutsch und Englisch)

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

**Optional: Beschreiben Sie.**

Beschreibung in Kurzform und einfacher Sprache auf der GRG-Homepage:

<https://grg.de/lieferkettensorgfalts-pflichtengesetz.htm>



## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

#### War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

##### **Zur Verfahrensordnung:**

Auf der GRG-Homepage (<https://grg.de/lieferkettensorgfalts-pflichtengesetz.htm>) geben wir in Kurzform alle relevanten Informationen zum LkSG und zur Funktionsweise des Beschwerdeverfahrens an. Zur Vereinfachung und besseren Verständlichkeit, sowie um eine möglichst gute Anwendbarkeit, insbesondere des Hinweisformulars, zu gewährleisten haben wir uns dagegen entschieden, die gesamte Verfahrensordnung öffentlich zugänglich bereitzusetellen. Die Verfahrensordnung umfasst zudem alle unsere Tätigkeiten zur Erfüllung der Anforderungen des LkSG (bspw. auch das Risikomanagement). Diese Verfahrensordnung steht allen Mitarbeitenden der GRG im Intranet zur Verfügung. Bei der angehängten Datei handelt es sich um einen PDF-Druck aus unserem GRG-Intranet. Bitte entschuldigen Sie daher die nicht ganz optimale Darstellung.

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.**

- Roy Evers | Referent Qualitätsmanagement (Ersteller und Experte)
- Ilja Walther | Fachbereichsleiter Qualität, Managementsysteme und Compliance (Verantwortlicher)

**Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind**

- Bestätigt

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.**

Die GRG hat zwei voneinander unabhängige Beschwerdeverfahren / Meldekanäle eingerichtet. Das Beschwerdeverfahren nach LkSG (<https://grg.de/lieferkettensorgfalts-pflichtengesetz.htm>) dient der konkreten Meldung von Hinweisen auf Verstöße gegen Menschenrechte und/oder den Umweltschutz. Gemäß den Anforderungen des HinSchG wurde zudem eine interne Meldestelle eingerichtet. Über diesen Meldekanal können alle Hinweismeldungen auf Verstöße abgegeben werden. Der Zugang erfolgt ebenfalls über die GRG-Homepage (<https://grg.de/hinweisgeber-schutzgesetz.htm>). Bevor der potentielle Hinweisgeber zum Link der internen Meldestelle gelangt, wird dieser über alle für ihn relevanten rechtlichen Informationen aufgeklärt. Als Meldekanal steht eine zugriffssichere Software, mit End-zu-End-Verschlüsselung, zur Verfügung, um die Vertraulichkeit zu wahren. Die Funktion der interne Meldestelle, sowie die Entgegennahme von Hinweismeldungen über das Beschwerdeverfahren nach dem LKSG, wird von qualifizierten, dafür beauftragten und in dieser Funktion unabhängigen Mitarbeitenden der GRG ausgeführt.

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.**

Wie obenstehend bereits beschrieben werden potentielle Hinweisgeber über alle für sie relevanten rechtlichen Informationen aufgeklärt, bevor sie zu der internen Meldestelle / den externen Meldestellen via Links verwiesen werden. Die GRG verpflichtet sich dazu, dass ein Hinweisgeber keine Repressalien seitens des Unternehmens zu befürchten hat. Dies bekräftigt die GRG zusätzlich in einer Ethikrichtlinie (derzeit noch nicht final fertiggestellt bzw. in Arbeit und noch nicht öffentlich zugänglich bereitgestellt; geplant für 1. Q 2024).

## D. Beschwerdeverfahren

### D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

**Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?**

- Ja

**Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.**

Über das Hinweisformular (dem Beschwerdeverfahren nach LkSG) sind im Betrachtungszeitraum zwei Hinweismeldungen eingegangen, welche aber nicht unter die Regelungen des LkSG gefallen sind. Es handelte sich um allgemeine Beschwerden bzw. Reklamationen zu unserer Gebäudereinigungsdienstleistung, die fälschlicher Weise nicht über die dafür vorgesehenen Wege an die GRG herangetragen worden sind, sondern über das Hinweisformular eingingen.

**Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?**

- Sonstige Verbote: nicht anwendbar
- Sonstige menschenrechtliche Risiken: nicht anwendbar

**Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.**

Nicht anwendbar, da die Hinweismeldungen nicht unter die Regelungen des LkSG gefallen sind.

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?**

**In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?**

- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

**Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.**

- Jede Risikoanalyse, die im Ergebnis schlechter als Risikolevel 1 (jeweils bei den Themengebieten "Menschenrechte" und "Umweltschutz" bewertet wurde, wird jährlich wiederholt. Alle Risikoanalysen mit dem Risikolevel 1 werden alle 2 Jahre wiederholt. Zukünftig könnten sich dadurch die priorisierten Risiken verändern, bzw. es können Risiken wegfallen oder neu hinzukommen. Zudem kristallisieren sich ggf. auch die wirklich priorisierten Risiken zukünftig mehr heraus (dies ist der erste Berichtszeitraum / Bericht der GRG).
- Durch den von der GRG genutzten Prozess: CAPA können anlassbezogene Präventions- und Abhilfemaßnahmen in Abhängigkeit vom identifizierten Risiko generell angemessen und auf die Wirksamkeit geprüft eingeführt werden. Wenn ein hohes Risiko ermittelt wurde, können Folgeprüfungen auf die Wirksamkeit der Maßnahmen über mehrere Monate hinweg geplant und durchgeführt werden, um die Wirksamkeit zu gewährleisten.
- Das Beschwerdeverfahren kann als wirksam bewertet werden, da es genutzt wurde und leicht zugänglich war.
- Die Dokumentation kann mit der Erstellung dieses Berichts als wirksam bewertet werden, da alle notwendigen Informationen vorlagen und gut und schnell aufzufinden waren.



## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?**

**In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?**

- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.**

- Über das Beschwerdeverfahren wird der Kontakt zum Hinweismeldenden nach Möglichkeit und Einverständnis gesucht, um den potentiellen Verstoß und das Risiko besser analysieren und den Verstoß mit den daraufhin festgelegten Abstellmaßnahmen wirksam abstellen zu können.
- Im Austausch mit der hinweisgebenden Person wird aufbauend auf die Klärung des Sachverhalts ein Vorschlag zu Abhilfemaßnahmen erarbeitet. Selbiges gilt für anlassbezogene Präventionsmaßnahmen, welche sich durch den genutzten Prozess: CAPA ergeben, um ähnliche oder zumindest potentiell mögliche Verstöße, durch die gleiche oder eine ähnlich vorhandene Fehlerursache, abzustellen. Gegebenenfalls werden auch Vereinbarungen zur Wiedergutmachung mit den Betroffenen und/oder potentiell Betroffenen getroffen.